STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister

DB/Vorlage Nr. BV/429/2010
Datum: 01.09.2010 zur Behandlung in Sitzung: **- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	23.09.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt folgende Grundsätze für die Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange im o. g. Planfeststellungsverfahren:

Die Stadt Eberswalde stimmt der beabsichtigten Errichtung einer 380 kV – Freileitung (Uckermarkleitung) durch das Stadtgebiet von Eberswalde aus folgenden Gründen nicht zu:

- die Planrechtfertigung wurde nicht nachgewiesen
- beträchtliche Gefährdungen des Schutzgutes Mensch durch elektromagnetische Immissionen sind aufgrund unterschrittener Mindestabstände nicht auszuschließen
- es sind unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes zu erwartenden,
- die weitere Entwicklung der tangierten bzw. überspannten Gewerbe- und Industriestandorte wird gehemmt
- die Notwendigkeit zur Beeinträchtigung von sensiblen Schutzgebieten wurde nicht hinreichend begründet

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei und nachvollziehbar die Notwendigkeit der Uckermarkleitung nachweisen kann, fordert die Stadt Eberswalde zum Schutz der Bevölkerung und zur Minimierung der Eingriffe in das Stadtbild und die wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Entwicklungskerns Eberswalde die Realisierung des Vorhabens als Erdkabeltrasse im Trassenkorridor der bestehenden 220 kV - Leitung.

Der Bürgermeister wird beauftragt eine entsprechende Stellungnahme zu verfassen und fristgerecht bis zum 27.09.2010 an die verfahrensführende Behörde zu senden.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Nr. 1: Plan Trassenverlauf
Nr. 2: Plan Trassenverlauf - Ausschnitt
Nr. 3: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Träger öffentlicher Belange vom 24.09.2010 an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Finanzielle Auswirkungen: Ja ☐ Nein ☒	VwHH ☐ VmHH ☐	Abstimmungsergebnis:	
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen HHjahr:			
HHjahr			
HHjahr:			
HHjahr:			
HHjahr:			
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b)sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e):			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung AL Kämmerei:	
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

Die Betreiberin des Höchstspannungsübertragungsnetzes in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hamburg und Berlin (Regelzone) ist die 50Hertz Transmission GmbH, Berlin.

Die Vorhabenträgerin plant zur Erhöhung der Übertragungs-kapazitäten und zur Gewährleistung der Netzstabilität in der übertragenen Regelzone die Errichtung einer neuen 380 kV – Freileitung zwischen den Umspannwerken Bertikow und Neuenhagen (Uckermarkleitung). Im geplanten Trassenverlauf wird u. a. das Stadtgebiet von Eberswalde in Nord – Süd – Richtung gequert (siehe Anlage – Trassenübersichtsplan).

Zur Genehmigung des Vorhabens wird seit dem 16.08.2010 (Beginn der öffentlichen Auslegung) das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren wird allen Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, Einwendungen und Hinweise zum Vorhaben vorzubringen.

Die Stadt Eberswalde ist als Träger Öffentlicher Belange ebenfalls angehalten im Rahmen Ihrer gesetzlichen Aufgaben und Pflichten zum geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Position der Stadt Eberswalde zum geplanten Vorhaben:

Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit der geplanten 380 kV – Freileitung nicht hinreichend begründet. Insbesondere wurde kein Nachweis erbracht, dass alternative Maßnahmen (Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring, Netzverstärkung durch Hochtemperaturleiterseile, Erdverkabelung) nicht geeignet seien die bestehenden und zu erwartenden Übertragungsleistungen sicher zu transportieren. Vielmehr wurden diese Alternativen nicht untersucht bzw. ohne Begründung verworfen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und ist unzulässig. Demzufolge wurde die grundlegende Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin bei der Feintrassierung der geplanten Uckermarkleitung, insbesondere im Stadtgebiet und im Siedlungsbereich von Eberswalde die selbst definierten Mindestabstände von 100 – 200 m (zu Gebäuden die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen) nicht eingehalten.
In Folge dessen kann der Schutz des Menschen und dessen Siedlungsbereichen vor elektromagnetischen Immissionen und Schallimmissionsbelastungen nicht gewährleistet werden. Aufgrund der abschnittsweisen äußerst geringen Abstände zwischen bestehenden Gebäuden und der geplanten Freileitung

wären dauerhafte elektromagnetische Immissionsbelastungen für die Trassenanrainer zu erwarten und eine beträchtliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht auszuschließen.

Des Weiteren wäre durch den geplanten Trassenverlauf die weitere Entwicklung des Regionalen Wirtschaftskerns Eberswalde nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt. Die Uckermarkleitung würde u. a. die Wohngebiete Finow Ost und Brandenburgisches Viertel sowie die Gewerbe- und Industriestandorte TGE, ehem. Heizwerk Coppistraße und Angermünder Straße tangieren bzw. überspannen. Der notwendige Schutzstreifen der Uckermarkleitung würde dauerhaften Nutzungsbeschränkungen unterliegen, die eine Erweiterung bestehender und/oder die Neuansiedlung künftiger Nutzungen verhindern. In Folge dessen sind u. a. Beeinträchtigungen der Standortqualität, eine Wertminderung der betroffenen Grundstücke und/oder geminderte Vermietungs- bzw. Veräußerungschancen zu erwarten.
Außerdem steht der geplante Trassenverlauf der Uckermarkleitung im Konflikt mit dem Bebauungsplan Nr. 400 – 1. Änderung, 3. Änderung, welcher seit dem 12.07.2010 rechtsverbindlich ist und die Erweiterungsabsichten der Thorka GmbH (McNeill) planerisch absichert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 400 – 1. Änderung, 3. Änderung sind zwingend zu beachten.

Die geplante 380 kV –Leitung würde durch die Querung von Nord- nach Süd darüber hinaus massiv in das Stadt- und Landschaftsbild von Eberswalde eingreifen. Die Höhe der neuen Masten insbesondere im Siedlungsbereich würde zu einer extremen Beeinträchtigung des Stadtbildes, wovon die angrenzenden Wohngebiete besonders betroffen wären, führen. Die geplante Leitungstrasse würde ebenfalls zu starken Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich des Finowkanals, einem eingetragenen Denkmal, durch die geplanten, bedeutend höheren Masten (245, 245A) in Ufernähe führen und beeinträchtigt in gravierendem Maße die geplante touristische Entwicklung in diesem Bereich.

Ohne eine hinreichende, nachvollziehbare Begründung für einen unvermeidbaren, wohlbegründeten Ausnahmefall vorzutragen, plant die Vorhabenträgerin des weiteren u. a. das Biosphärenreservat Schorfheide – Chorin (anerkannt durch die UNESCO) und das Landschaftsschutzgebiet Barnimer Heide, als Bestandteil des Naturparks Barnim durch den Trassenverlauf zu durchschneiden und dadurch erheblich zu beeinträchtigen.
Die unbegründete Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und Missachtung der Schutzziele des Biosphärenreservats Schorfheide – Chorin und des Landschaftsschutzgebietes Barnimer Heide ist mit den gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG nicht vereinbar.

Zusammenfassung/Fazit:

Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben 380 kV – Leitung Bertikow – Neuenhagen (Uckermarkleitung) genügen den Anforderungen nach Vollständigkeit, Beweiskraft und Nachvollziehbarkeit in keiner Weise.

Die pauschalisierte Herleitung des Ausbaubedarfs reicht nicht aus, das Vorhaben Uckermarkleitung und die Ausführung als Freileitung zu rechtfertigen.

Der Vorhabenträgerin ist es nicht gelungen die geplanten Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Siedlungsbereich, Stadt- und Landschaftsbild und Flora/Fauna/Biotope sowie die beabsichtigte Beeinträchtigung der weiteren wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung und der Vermögens- und Grundstücksrechte Dritter auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken bzw. die geplanten Eingriffe nachvollziehbar und detailliert zu begründen.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund fehlender Planrechtfertigung und Eingriffsbegründung unzulässig.

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei und nachvollziehbar nachweisen könnte, dass ausschließlich der Neubau der Uckermarkleitung geeignet sei, die zu erwartenden Übertragungsleistungen im Bereich der Uckermark zu transportieren und kein Trassenkorridor existiere, der eine Umgehung des Siedlungsgebietes von Eberswalde ermögliche, fordert die Stadt Eberswalde zum Schutz der Bevölkerung und zur Minimierung der Eingriffe in das Stadtbild und die wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Entwicklungskerns Eberswalde die Uckermarkleitung im Trassenkorridor der bestehenden 220 kV – Leitung als Erdkabel herzustellen.